

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 19:37 Uhr

Sitzung-Nr: 06/gr/019/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 18.10.2016 im Gemeindehaus, Platz am Kaiserbach 46, 76857 Gossersweiler-Stein stattgefundene 19. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 11.10.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 07.10.2016 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 17

Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Stefan Renno	
--------------	--

Erste Beigeordnete und Ratsmitglied

Silke Annette Ballé-Christiani	
--------------------------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Norbert Glaser	
----------------	--

Ratsmitglieder

Florian Conrad	
Mathias Geenen	
Erika Scheibel	
Walter Scheibel	
Werner Schuck	
Mathias Spieß	
Philipp Bruch	
Sascha Ehrhardt	
Dieter Heisel	
Ludwig Kirsch	
Markus Müller	
Thomas Schwögler	

Schriftführer

Andreas Matz	
--------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Peter Kirschenheiter	entschuldigt
Roland Alfons Peter	entschuldigt

Tagesordnung: A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl eines ordentlichen Mitglieds in den Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss
- 3 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Senioren-, Jugend- und Sozialausschuss
- 4 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 5 Auftragsvergaben
- 5.1 Böschungssicherung im Bereich "Bergstraße", OT Stein (Abriss/Rückbau der Betonstützmauer)
Vorlage: 06/083/IV/931/2016
- 5.2 Freihaltung Schönbachtal
- 6 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 06/081/V/235/2016
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
Vorlage: 06/082/V/249/2016
- 8 Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss zur Kriegsgräbersammlung
- 9 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der UWG-Fraktion bzgl. des Freischneidens
von Feld- und Waldwegen
- 10 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Hier liegen keine Anfragen zur Beantwortung vor.

2 Wahl eines ordentlichen Mitglieds in den Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss

Der Vorsitzende führt hier aus, dass die in der Sitzung vom 31.08.2016, unter TOP 2, durchgeführte Wahl zum ordentlichen Mitglied des Haupt-, Finanz- und Tourismusausschusses nicht gesetzeskonform durchgeführt wurde und daher von ihm ausgesetzt wird.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig, der Aussetzung des v.g. Beschlusses zuzustimmen.

Daraufhin wird die Wahl wiederholt.

Vor Eintritt in die Wahlhandlung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die unter Tagesordnungspunkt 2 und 3 anstehenden Wahlen per Akklamation durchzuführen.

Vorgeschlagen zur Wahl als ordentliches Mitglied des Haupt-, Finanz- und Tourismusausschusses ist Herr Hubert Hammer und Frau Elke Heisel als stellvertretendes Mitglied.

Der Gemeinderat wählt einstimmig Herrn Hubert Hammer zum ordentlichen Mitglied in den Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss sowie Frau Elke Heisel als stellvertretendes Mitglied.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte gemäß § 36 Abs. 3 GemO.

3 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Senioren-, Jugend- und Sozialausschuss

Der Vorsitzende führt hier aus, dass die in der Sitzung vom 31.08.2016, unter TOP 3, durchgeführte Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Senioren-, Jugend- und Sozialausschusses nicht gesetzeskonform durchgeführt wurde und daher von ihm ausgesetzt wird.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig, der Aussetzung des v.g. Beschlusses zuzustimmen.

Daraufhin wird die Wahl wiederholt.

Vorgeschlagen zur Wahl als stellvertretendes Mitglied im Senioren-, Jugend und Sozialausschuss ist Frau Manuela Schwögler.

Der Gemeinderat wählt Frau Manuela Schwögler einstimmig bei einer Stimmenthaltung zum stellvertretenden Mitglied in den Senioren-, Jugend- und Sozialausschuss.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte gemäß § 36 Abs. 3 GemO.

4 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Gemeinde liegen keine Spenden vor, über deren Annahme der Rat zu befinden hätte.

5 Auftragsvergaben

5.1 Böschungssicherung im Bereich "Bergstraße", OT Stein (Abriss/Rückbau der Betonstützmauer)

Vorlage: 06/083/IV/931/2016

Im Bereich unterhalb der Bergstraße im Ortsteil Stein sind Veränderungen an der Betonstützmauer (bezüglich Neigung) zu erkennen.

Um die Unfallgefahr zu beseitigen und weitere Schäden zu vermeiden, führte die Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein eine Kostenanfrage, für einen Abriss der Mauer, mit nachstehendem Ergebnis durch:

Zahl der Bewerber:	3
Zahl der Bieter:	3

Günstigster Bieter war die Firma Ludwig Schlink GmbH, Waldhambach, mit einem Angebotspreis von 3.405,78 € inkl. Mehrwertsteuer.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Schlink GmbH, Waldhambach, zu vergeben.

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Böschungssicherung mittels Abriss der Mauer einschl. aller erforderlichen Erd- und Nebenarbeiten.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, den Auftrag an die Fa. Ludwig Schlink GmbH, Waldhambach, zum Preis von 3.405,78 € inkl. Mehrwertsteuer zu vergeben.

5.2 Freihaltung Schönbachtal

Ortsbürgermeister Renno informiert die anwesenden Ratsmitglieder über den Sachstand bei der Offenhaltungsmaßnahme im Schönbachtal.

Aufgrund der begrenzten Finanzmittel wird vorgeschlagen, die Offenhaltungsmaßnahme zunächst auf die Grundstücke mit den Plannummern 1010/1, 1011/1, 1012/0 und 1013 zu begrenzen, ggf. den Bereich auf die zugestimmten Grundstücke zu erweitern.

Dieser Vorgehensweise stimmt der Rat zu.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, für die v.g. Arbeiten Angebote einzuholen und diese anschließend zu vergeben.

**6 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 06/081/V/235/2016**

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der

Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant.

Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

7 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO Vorlage: 06/082/V/249/2016

Dieser Tagesordnungspunkt wird einstimmig abgesetzt, da keine Beschlussvorlage hierzu vorliegt.

8 Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss zur Kriegsgräbersammlung

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bittet die Gemeinde um Unterstützung bei der Durchführung der alljährlichen Sammlung.

Es wird hier vorgeschlagen, auf eine Sammelaktion zu verzichten und dem Volksbund von der Gemeinde eine Spende in Höhe von 100,00 € erhalten soll.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen, dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge eine Spende in Höhe von 100,00 € zukommen zu lassen. Auf eine Sammelaktion wird verzichtet.

9 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der UWG-Fraktion bzgl. des Freischneidens von Feld- und Waldwegen

Seitens der UWG Fraktion wurde beantragt, die Feldwege im Gemeindegebiet freischneiden zu lassen, da stellenweise eine Durchfahrt, insbesondere mit Rettungsfahrzeugen, nicht mehr möglich ist. Seitens des Vorsitzenden wird hierzu erklärt, dass dies, unabhängig von dem vorliegenden Antrag, vorgesehen sei. Des Weiteren wird vereinbart, eine Information in die nächste Dorfzeitung zu schreiben, da es sich überwiegend um den Bewuchs von Privatgrundstücken handelt.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ergeht nicht.

10 Informationen

10.1 Termine

- 23.10.2016 Hungermarsch
- 06.11.2016 Gemarkungswanderung
- 12.11.2016 BAF Veranstaltung
- 13.11.2016 Volkstrauertag, Fahrt nach Dahn

10.2 Sachstandsinformation Bürgerhof

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer